



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Hausordnung der Goethe-Universität Frankfurt Der Präsident

Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe Universität am 19.03.2012

Zur Gewährleistung eines geordneten Universitätsbetriebes wird auf der Grundlage des § 38 Abs. 1 Satz 4 in Vb. mit § 37 Abs.8 des Hessischen Hochschulgesetzes i. d. F. v. 14.12.2009 (GVBl. I Nr. 22; S. 666 ff) – im folgendem HHG genannt- folgende Hausordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die Hausordnung gilt für alle Gebäude und Freiflächen, die der Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre überlassen sind.
- 2) Die Hausordnung dient der Sicherheit und Ordnung an der Universität und soll dazu beitragen, dass sie ihre wahrzunehmenden Aufgaben erfüllen kann. Sie ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität sowie für alle Personen, die sich auf dem Gelände bzw. in den Räumen der Universität aufhalten.

§ 2 Ausübung des Hausrechts

- 1) Inhaber des Hausrechts ist der Präsident gem. § 38 Abs.1 Satz 4 HHG und wird insoweit von dem Kanzler vertreten.
- 2) Das Hausrecht wird vom Präsidenten, seinem Vertreter und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.
- 3) Hausrechtsbeauftragte sind folgende Universitätsmitglieder und –angehörige jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich:
 - a) generell oder für den Einzelfall vom Präsidenten beauftragte Universitätsmitglieder und -angehörige,
 - b) die Leitung des Immobilienmanagements oder deren Vertretung,
 - c) der Dekan für Gebäude und Räume seines Fachbereichs, die diesem zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind, und die Geschäftsführer von wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen und Leiter von fachübergreifenden Einrichtungen und Projekten für diejenigen Räume, die diesen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 - d) die Leiter der Sitzung von Kollegialorganen der Universität und ihrer Gremien, Leiter von Besprechungen und genehmigten Veranstaltungen
 - e) die jeweils Aufsichtsführenden bzw. Lehrenden in den Räumen, die insbesondere zur Lehre wechselnd genutzt werden,
 - f) die Leiter von Einrichtungen (insbesondere Verwaltung, Werkstätten, andere Einrichtungen) oder deren Vertreter
 - g) spezielle Beauftragte (Arbeitsschutz, Brandschutz, Strahlenschutz, chemische und biologische Sicherheit u.a.) im Rahmen ihrer Beauftragung, insbesondere bei akuter Gefährdung von Personen und Einrichtungen.

Das Hausrecht üben die CampusService GmbH für die von ihr organisatorisch durchgeführten Veranstaltungen und Beschäftigte von Sicherheitsunternehmen im Rahmen des mit der Universität geschlossenen Vertrages aus.

- 4) Die in Ausübung des Hausrechts vom Präsidenten oder dessen Vertreter getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen, soweit nicht spezielle vertragliche Regelungen zwischen dem Präsidenten und Nutzern bzw. Mietern vereinbart worden sind, denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor. Ebenso gehen die Entscheidungen von Hausrechtsbeauftragten gem. 3a) denen der nach den Nummern b) –f) genannten Beauftragten vor. Dies gilt auch für Maßnahmen von unter g) aufgeführten Hausrechtsbeauftragten bei

akuter Gefahr. Grundsätzlich haben Entscheidungen angemessen entsprechend den Leitlinien für Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz zu erfolgen.

§ 3 Nutzung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen – Sicherheit und Ordnung

- 1) Die Gebäude dürfen nur innerhalb der Öffnungszeiten betreten werden. Ausnahmegenehmigungen sind den Pförtnern und Sicherheitsdiensten bekannt zu machen. Für den dienstlich notwendigen Aufenthalt außerhalb der Öffnungszeiten ist ein gültiger Dienstausweis (Goethe-Card) vorzuhalten. Dieser ist auf Verlangen vorzulegen. Die Legitimation kann auch durch einen gültigen Personalausweis und Berechtigungsschein erfolgen.
- 2) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend betreten bzw. genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Kanzler. Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. In allen Räumen und auf allen Verkehrsflächen ist auf Sauberkeit zu achten.
- 3) Alle Universitätsmitglieder sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Dies gilt sinngemäß auch für die Außenanlagen.
- 4) Anordnungen der Hausrechtsbeauftragten, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und Sicherheit treffen, sind zu befolgen.
- 5) Die Universität übernimmt keinerlei Haftung für die Beschädigung und Verlust von Privateigentum in den von der Universität genutzten Räumen. Für den Verschluss der Arbeitsräume sowie der Schränke und Schreibtische sind die jeweiligen Nutzer verantwortlich. Die Schlüssel sind sicher aufzubewahren.
- 6) Alle Nutzer haben auf einen sparsamen Umgang mit Energie und Wasser gem. der Leitlinien für Umwelt- Arbeits- und Gesundheitsschutz zu achten.
- 7) Die Brandschutzordnung der Universität und das allgemeine Regelwerk zu Sicherheit und Unfallschutz sind zu beachten. Die Vorrichtungen zur Unfallverhütung und zum Brandschutz sind jederzeit gebrauchsfähig zu halten und dürfen nur zweckgemäß verwendet werden.
- 8) Die Universität ist rauchfrei. Das Rauchen ist innerhalb von der Universität genutzten Gebäuden nicht gestattet.
- 9) Besondere Hinweise, Durchsagen oder Signale (z.B. Feueralarm) müssen von allen befolgt werden.

§ 4 Genehmigungspflichtige Betätigungen

Auf und in den von der Universität genutzten Gebäuden und Freiflächen bedürfen folgende oder ähnliche Betätigungen der Genehmigung durch die Inhaber des Hausrechts oder eines Hausrechtsbeauftragten (§2):

- 1) Aushängen von Plakaten, Transparenten, Spruchbändern, Wandzeitungen (Anschläge) etc. (außer an dafür ausgewiesenen Wandflächen bzw. Plakatafeln),
- 2) Verteilen von Druckerzeugnissen jeder Art
- 3) Veranstalten von Sammlungen,
- 4) Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und Sammeln von Bestellungen,
- 5) Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken
- 6) Durchführung von Befragungen außer zu Zwecken für Forschung und Lehre.

Rechte hochschulpolitischer Gruppen sowie anderer Interessenvertretungen von Mitgliedern der Universität bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Unzulässige Betätigungen

Folgende Betätigungen sind auf und in den von der Universität verwalteten Gebäuden und Freiflächen untersagt:

- 1) Fahren mit Inline-Skates, Skateboards u. ä. in Universitätsgebäuden,
- 2) Betteln und Hausieren,
- 3) Nutzung sanitärer Anlagen durch Personen, die weder Mitglieder oder Angehörige der Universität sind noch als Nutzer, Gäste oder Beschäftigte von Fremdfirmen rechtmäßig das Universitätsgelände betreten,
- 4) Übernachten in Diensträumen oder Liegenschaften der Universität (außer zu dienstlichen Zwecken),
- 5) jegliche Art von Lärmbelästigung (z.B. durch Musikanlagen),
- 6) parteipolitische Betätigungen,
- 7) Mitführen von Tieren (Ausnahmen: Blindenhunde, dienstliche Notwendigkeiten),
- 8) Blockieren jeglicher Zugänge und Verkehrsflächen, insbesondere der Flucht- und Rettungswege und der speziellen Zugänge für Schwerbehinderte.
- 9) Raumnutzungsänderungen und bauliche Veränderungen, Veränderungen von technischen Einrichtungen in den Gebäuden und Freiflächen müssen vom Immobilienmanagement genehmigt werden.

§ 6 Verkehr und Parken für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Auf dem Gelände der Universität gelten die örtlichen Zeichen und Schilder sowie die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der StVO. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art beträgt 10 km/h.

- 1) Parken und Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist nur auf dafür gekennzeichneten Plätzen zulässig. Auch bei genehmigtem Be- und Entladen zur Anlieferung oder für Dienstleister sind Feuerwehrezufahrten frei zu halten.

- 2) Die Universität ist berechtigt, verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art auf Kosten des Halters abzuschleppen bzw. zu entfernen.
- 3) Die Universität übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen aller Art, die auf universitären Grundstücken abgestellt sind.

§ 7 Fundsachen

Fundsachen sind bei den Pfortnern oder in Geschäftszimmern abzugeben. Dort werden die Fundsachen bis zum Dienstschluss hinterlegt. Die Ausgabe der Fundsachen erfolgt unter Vorlage des Dienst-, Personal- oder Studierendenausweises.

§ 8 Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung sind unverzüglich einem der in §2 aufgeführten Hausrechtsbeauftragten anzuzeigen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung kann ein Hausverbot erteilt werden. Eine Ahndung von Verstößen erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen

§ 9 Bestehende Ordnungen und Vereinbarungen

Die im Übrigen bestehenden Ordnungen und Vereinbarungen für Einrichtungen und Räume der Universität in der jeweils geltenden Fassung gelten weiterhin und sind zu beachten.

Dazu gehören insbesondere die Dienst-, Brandschutz- sowie Schlüsselordnung, Fremdfirmenregelung, Veranstaltungsregelung, Regelung für Mieter oder Fremdnutzer von Gebäuden und Freiflächen der Universität, die Zugangsbeschränkungen, spezif. Hausordnungen (u.a. für den Fachbereich Medizin, für den Campus Niederrad)

§ 10 Verhalten im Notfall:

siehe Brandschutzordnung Teil A (Aushänge)

Notfallmeldung:

Polizei **110**

Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst **112**

Bei Störungen des Betriebsablaufs oder Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung (z. B. aufgetretene Schäden, Diebstähle und Einbrüche) erreichen Sie folgende Telefonnummern der Universität, technische Hilfe „Tag und Nacht“:

1. Campus Riedberg Tel.: 29999

2. Campus Bockenheim, Campus Westend, Ginnheim Tel.: 23207

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit Aushang in Kraft.

Frankfurt, den 19.3.2012

gez. Prof. Dr. Werner Müller-Esterl

P r ä s i d e n t

der Goethe-Universität Frankfurt

Diese Hausordnung ist unter www.uni-frankfurt.de in der aktuellen Form einsehbar

In diesem Dokument wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo dieses nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatische Geschlecht als Klassifizierung von Wörtern (männlich, weiblich, sächlich und andere) verwendet. Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit auch jeweils das andere Geschlecht angesprochen ist.

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main